bekannt gemacht am 27. November 2026

Klarstellung der Widmungsverfügung der Straße „Industrie- und Gewerbegebiet“ in der Gemeinde Pinnow

Die am 14. Oktober 2008 erlassene Widmungsverfügung des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr.12/2008 vom 27. November 2008, für die Straße „Industrie- und Gewerbegebiet“, Flurstück 448, Flur 2 der Gemarkung Pinnow, siehe Anlage, wird bezüglich der Straßenkategorie wie folgt klargestellt:

Die genannte Verkehrsfläche ist mit Wirkung vom 28. November 2008 als Ortsstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Begründung:

In der Widmungsverfügung vom 14. Oktober 2008 ist die Straßenkategorie nicht eindeutig bestimmt. Die genannte Rechtsgrundlage § 3 Abs. 4 Nr. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) bezieht sich auf eine Ortsstraße. In der Widmungsverfügung wird jedoch auch die Bezeichnung als Sonstige öffentliche Straße vorgenommen.

Tatsächlich entspricht die Straße nach ihrer Verkehrsbedeutung einer Ortsstraße gemäß § 3 Abs. 4. Nr. 2 BbgStrG. Dementsprechend wird die Zuordnung zur Straßenkategorie einer Ortsstraße hiermit festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als Hauptverwaltungsbeamtin für die mitverwaltete Gemeinde Pinnow, Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5,16303 Schwedt/Oder einzulegen.

Schwedt/Oder, 16.11.2026

Hoppe
Bürgermeisterin

Berichtigung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 10.09.2008, Amtsblatt des Amtes Oder-Welse Nr. 10/2008, vom 25.09.2008 Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Industrie- und Gewerbegebiet" als öffentliche Straße in der Gemeinde Pinnow nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Betroffen ist das in der Gemarkung Pinnow liegende Flurstück 448, der Flur 2, gemäß Anlage 1 zum Beschluss Nr. 27/2008 vom 04.09.2008 der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.
Die oben genannte Straße erhält gemäß § 3 Absatz 4, Ziffer 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer sonstigen öffentlichen Straße.
Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow.
Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die StVO
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger

Die öffentliche Straße erhält mit Fortschreibung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Pinnow die Schlüssel-Nr. 12073440000220 (Industrie- und Gewerbegebiet).
Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für die Gemeinde Pinnow

Datum: 14.10.2008

Detlef Krause
Amtsdirektor

AMT ODER-WELSE * DER AMTSDIREKTOR * LANDKREIS UCKERMARK

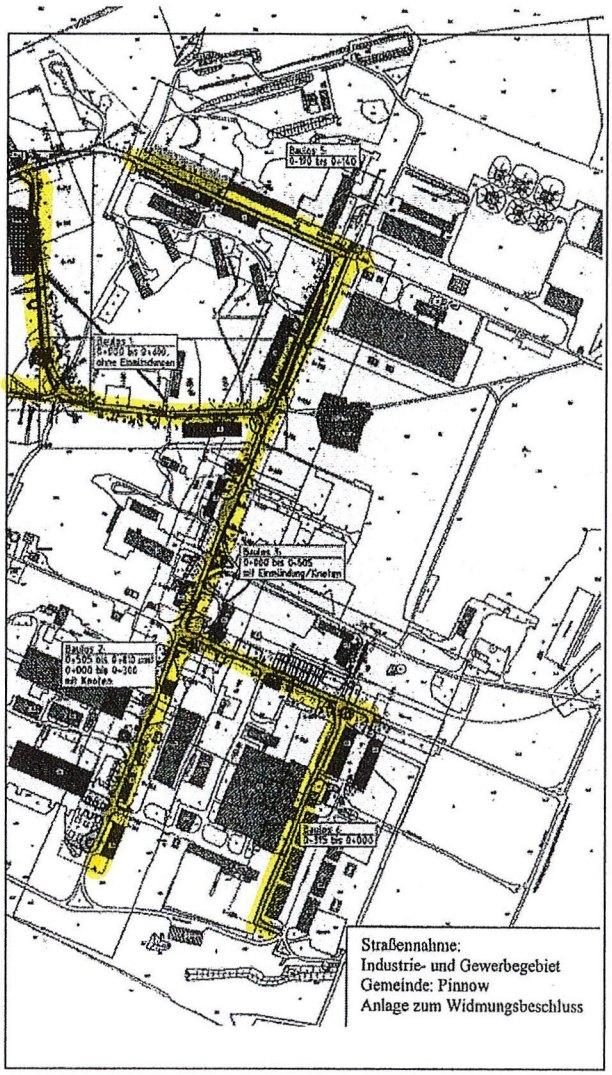

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum
Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Spann
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20